

II-1234 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5989 W

1994 -01- 25

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Vergabe einer Trafik an die Tochter des Bundeskanzlers

Laut Berichten einer Wochenzeitung vom 4. Dezember 1993 wurde mit 1. Jänner 1993 von der Tochter des Bundeskanzlers, Claudia Vranitzky, mittlerweile verheiratete Knehs, eine Tabaktrafik in der Shopping City Süd (SCS) – ohne Ablöse – übernommen.

Ebenfalls ab 1. Jänner 1993 wollte der jetzige Ehemann der Kanzlertochter, Mag. Joachim Knehs, und gleichzeitige Geschäftsführer jener Gesellschaft (Initium Ges.m.b.H.), die dem Ehepaar Knehs gehört, mit der Vormieterin einen Untermietvertrag abschließen, der die monatliche Miete von 18.000.– auf 78.897.– erhöht hätte.

Damit hätte das Ehepaar Knehs – ohne jegliche Gegenleistung – ein sicheres monatliches Einkommen gehabt, vor allem auch deshalb, weil die SCS der Trafikantin schlußendlich 500.000.– samt Mehrwertsteuer der Trafikantin als Gegenleistung für die Mieterhöhung zur Verfügung stellte.

Schlußendlich kam ein Mietvertrag zustande – abgeschlossen zwischen der Vormieterin und der Initium Ges.m.b.H.

Per 31. Dezember 1993 wurde aber von der Trafikantin der Vertrag gekündigt, da die "Mietbeihilfe" der SCS ausgelaufen war und die Trafikantin samt Angestellten nicht mehr bereit war, die Wuchermiete zu bezahlen.

Da diese Angelegenheit höchst aufklärungswürdig erscheint, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Ist die Tochter des Bundeskanzlers, Claudia Vranitzky, verheiratete Knehs, in Besitz einer Verschleißbefugnis?
2. Wenn ja,

- a. Wann wurde um diese Befugnis angesucht?
 - b. Wann wurde die Verschleißbefugnis erteilt?
 - c. Mit welcher Begründung wurde sie erteilt?
3. Wenn nein, wie war es rechtlich möglich, daß es zur Untervermietung der Trafik in der SCS durch die Kanzlertochter bzw. eines Ges.m.b.H. kam, an der sie beteiligt ist?
 4. Ist die Erteilung einer Verschleißbefugnis an eine bestimmte Trafik gebunden oder kann sie auch allgemein erteilt werden?
 5. Kann eine Verschleißbefugnis nur an eine natürliche Person oder auch an eine Ges.m.b.H. erteilt werden?
 6. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde der Initium Ges.m.b.H. eine Verschleißbefugnis erteilt?
 7. Kann eine Verschleißbefugnis in eine Ges.m.b.H. eingebracht und von dieser gewinnbringend verwertet werden?
 8. Wenn nein, wie ist es möglich, daß der Untermietvertrag der oben erwähnten Trafik zwischen der Trafikantin und der Initium Ges.m.b.H. abgeschlossen wurde?
 9. Gibt es in Ihrem Ministerium Aufzeichnungen darüber, wieviele Trafiken in Österreich untervermietet werden und an wen?
 10. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Überprüfungen dieser Untermietverträge?
 11. Wie lassen sich solche Untermietverträge rechtfertigen?
 12. Wer darf Untermieter einer Trafik sein?

Wien, den 25. Jänner 1994